

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Version 3/2015)

I. Geltungsbereich

1. Für die Lieferungen und Leistungen, die Sie (im Folgenden: "Lieferant") für die Fa. BBM Akustik Technologie GmbH erbringen, gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn die Einkaufsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, dass wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
3. Sofern Rahmenverträge/Festpreisvereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, soweit dies erforderlich ist, durch diese Einkaufsbedingungen ergänzt.

II. Bestellung/Änderung der Leistung/Kündigung/Rücktritt

1. Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, gleichgültig ob sie vor oder nach Vertragsschluss erfolgen, werden erst nach unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
2. Die Abweichung von Fertigungsunterlagen ist durch uns vor Fertigung schriftlich zu genehmigen. Der Lieferant hat die Bauabweichungen in der Fertigung zu dokumentieren. Diese Abweichungen dürfen nicht zum Lieferverzug führen.
3. Die Annahme unserer Bestellung muss seitens des Lieferanten innerhalb einer Frist von fünf Werktagen (Annahmefrist) durch eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgen. Wir können unsere Bestellung nach Ablauf der Annahmefrist widerrufen, wenn keine Auftragsbestätigung bei uns vorliegt.
4. Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erteilen.
5. Wir können nachträgliche Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges verlangen, soweit besondere betriebliche Gründe dies erfordern oder die Änderung handelsüblich oder für den Lieferanten zumutbar ist. Der Lieferant wird uns innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Mitteilung der Änderungswünsche Realisierbarkeit der Änderungswünsche sowie Mehr- oder Minderkosten, die uns aufgrund der Änderungen entstehen, mitteilen.
6. Wir können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Das Recht das Vertragsverhältnis aus anderen Gründen zu beenden, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

III. Preise/Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Preiserhöhungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
3. Die Lieferung hat – sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist – einschließlich Verpackung an den in der Bestellung angegebenen Ort frei Haus zu erfolgen.
4. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist und auch keine Abnahme der Leistung erfolgt, zahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt netto auf dem handelsüblichen Weg oder innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto.

5. Kosten, die durch vom Lieferanten verursachte Wiederholungsprüfungen oder Erweiterungen des Überwachungsaufwandes zusätzlich entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

IV. Versand/Gefahrenübergang

1. Der Versand jeder Lieferung ist uns getrennt vom Lieferschein durch eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt des Lieferscheins unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Gefahr geht erst auf uns über, wenn die Ware an den in der Bestellung angegebenen Ort geliefert wurde.

V. Lieferzeit/Lieferverzug

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant steht für die rechtzeitige Beschaffung der für die Lieferungen und Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen uneingeschränkt ein.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.
4. Im Fall des Lieferverzuges können wir die Lieferung/Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Lieferanten verlangen.

Uns stehen ferner die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferant das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5. Können die beauftragten Leistungen zum vereinbarten Liefertermin von uns nicht abgerufen werden, ist der Lieferant verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Teile bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten nach dem vereinbarten Liefertermin auf seine Gefahr und Kosten für uns einzulagern.
6. Das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen schließt einen Verzug des Lieferanten nur aus, wenn der Lieferant diese schriftlich angemahnt und nicht binnen angemessener Frist erhalten hat.
7. Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des vereinbarten Nettopreises pro Werktag verlangen. Insgesamt beträgt die Vertragsstrafe jedoch höchstens 10 % des vereinbarten Nettopreises. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

VI. Qualitätssicherung/Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen ein Qualitätsmanagement-System oder zumindest festgeschriebene Verfahren zur Fertigung und Überwachung einzurichten und nachzuweisen.
2. Wir behalten uns vor, uns von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems bzw. der festgelegten Verfahren vor Ort zu überzeugen. Der Lieferant gewährt uns hierfür im erforderlichen Rahmen ungehinderten Zugang zu seinem Fertigungsbetrieb und stimmt einer Auditierung seines Betriebes zu.
3. Änderungen der spezifizierten Produktmerkmale oder des sie beeinflussenden Fertigungsprozesses sind nur mit unserer Zustimmung erlaubt.
4. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
5. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern.

6. Bei den in den technischen Unterlagen besonders gekennzeichneten Merkmalen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich dieser Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate diese Untersuchungen ergeben haben. Die Rückverfolgbarkeit im Hinblick auf das eingesetzte Material und auf den Fertigungsprozess für die besonders gekennzeichneten Merkmale ist durch eine geeignete Kennzeichnung sicherzustellen.
7. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
8. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Anforderung eine Lieferantenerklärungen und/oder Langzeitlieferantenerklärung abzugeben, die den Anforderungen der EG-Verordnung 1207/2007 entspricht.

VII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und strikt geheim zu halten.
2. Abbildungen, Pläne, Modelle, Konstruktionen und sonstige Unterlagen oder Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände im Betrieb des Lieferanten ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Die Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Vertragsende, es sei denn, die von uns erlangten Informationen sind nach Vertragsende allgemein bekannt geworden.

VIII. Urheberrechte

1. An Abbildungen, Plänen, Modellen, Konstruktionen und sonstigen Unterlagen oder Gegenstände behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.
2. Unsere Unterlagen sind ausdrücklich nur für die Ausführung des konkreten Auftrages zu verwenden. Die Regelung des § VII gilt ergänzend.
3. Nach Abwicklung des Auftrages sind uns alle Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.
4. Die Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

IX. Sachmängelansprüche und Rückgriff

1. Der Lieferant verpflichtet sich, vor Auslieferung im Rahmen einer Endprüfung die Ware auf etwaige erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren. Die Endprüfung kann auch im Beisein von uns oder unseres Kunden erfolgen.
2. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen einschließlich ggfs. beauftragter Montagen der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.
Der Lieferant steht ferner dafür ein, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung ihrer gesetzlichen Entsorgungspflicht entstehen.
4. Eine Mängelrüge ist insoweit rechtzeitig erfolgt, sofern sie binnen zehn Werktagen nach Lieferung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung bzw. nach erfolgter Mängelrüge durch unseren Kunden beim Lieferanten eingeht.
5. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns vollumfänglich zu.

Die Mängelbeseitigung ist unverzüglich vorzunehmen.

Insbesondere können wir bei Mängel nach unserer Wahl entsprechend den uns gesetzlich zustehenden Rechten unverzüglich und unentgeltlich Reparatur der Mängel oder Austausch der mangelhaften Teile einschließlich sämtlicher uns entstehender Nebenkosten verlangen. Mängel, die erst bei Be- oder Verarbeitung der Ware oder bei ihrem Gebrauch erkannt werden, berechtigen uns, zum Ersatz der nutzlos aufgewendeten Kosten.

Das Recht auf Rücktritt, Minderung und auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen
Sofern wir unsererseits dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung geben, haben wir eine angemessene Frist zu setzen, in welcher der Lieferant die Möglichkeit hat, ordnungsgemäß zu leisten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem wir dem Lieferanten gegenüber die mangelhafte Erfüllung rügen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Vergütung zu mindern und/oder Schadensersatz zu verlangen.
7. Die Genehmigung von Zeichnungen und Berechnungen des Lieferanten durch uns berührt seine Gewährleistungsverpflichtung nicht.
8. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten, so hat der Lieferant uns diese Kosten zu ersetzen.
9. Nehmen wir von uns verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Rückgriffsrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
10. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten hat.

X. Abnahme

1. Es wird eine förmliche Abnahme vereinbart, soweit es sich um werkvertragliche Leistungen handelt.
2. Abnahmen durch unseren Endkunden oder Inspektionen durch uns sind keine Abnahme i. S. v. § 640 I BGB.
Trotz Inbetriebnahme oder auch Abnahme durch den Endkunden bleibt der Lieferant zur Vertragserfüllung weiterhin verpflichtet, solange nicht durch uns die förmliche Abnahme erklärt wurde.
Teilabnahmen oder Fertigungsabnahmen durch uns oder unseren Kunden sind nach Abstimmung mit dem Lieferanten jederzeit möglich.

XI. Verjährung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, soweit nicht zwingende Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.
2. Die Verjährung beginnt ab Gefahrenübergang, bei Werkverträgen ab Endabnahme.
3. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Es tritt die Verjährung frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

XII. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter, einschließlich der Kosten der gebotenen Rechtsverteidigung auf erstes Anfordern freizustellen. Eine Verantwortung des Lieferanten ist insbesondere dann anzunehmen, wenn er die Ursache in seinem

Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und er im Außenverhältnis auch selbst haftet.

2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer weltweit geltenden, pauschalen Deckungssumme von mindestens € 5 Mio.pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Etwaige weitere Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

XIII. Rechtsmängel

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Zusammenhang mit der Lieferung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Kenntnis von uns.

XIV. Eigentumsvorbehalt/Beistellung/Werkzeuge

1. Hat sich der Lieferant das Eigentum an den gelieferten Waren vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt jeweils nur bis zur konkreten Bezahlung der Waren, soweit wir nicht durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Eigentümer geworden sind.
2. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte erkennen wir nicht an.
3. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen verarbeiteten bzw. vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vermischung.
4. An Werkzeugen behalten wir uns ausdrücklich das Eigentum vor.
Der Lieferant darf die Werkzeuge ausschließlich für die Durchführung unseres Auftrages einsetzen.
5. Soweit die uns gewährten Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
6. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns ist ausgeschlossen.

XV. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

1. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
2. Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist – soweit es sich um Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt und nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – Planegg bei München. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Hauptsitz oder dem Ort seiner Niederlassung zu verklagen.
3. Für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-

Kaufrechts (CISG) maßgebend.

XVI. Datenverarbeitung/Salvatorische Klausel

1. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Lieferanten in dem nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässigen Umfang verarbeiten und nutzen.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen unserer sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Bedingungen/Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

BBM Akustik Technologie GmbH